

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich stelle

Fachaufsichtsbeschwerde

nach Art. 17 GG gegen die Entscheidung § 12 GBO als „besondere Vorschrift“ i.S.d. IFG NRW anzuwenden.

Ich weiß, dass die GBO grundsätzlich ein typisches Beispiel für „besondere Vorschriften“ i.S.d. IFG NRW darstellt. **Das sehe ich auch so** – Jedoch nur für die Grundbuchämter und die in der GBO reglementierte Einsicht in das Grundbuch, das nur diesen Ämtern vorliegt. Eine IFG-Anfrage an Grundbuchämter schlägt daher fehl und kann die Vorschriften der Einsichtnahme in das dem Amt vorliegende Grundbuch nicht aushebeln.

Nach herrschender Meinung müssen "besondere Vorschriften" i.S.d. IFG NRW entsprechend **auch** für die jeweilige angefragte Behörde gelten (siehe dazu später Urteile des BVerwG, v.a. Petitionsausschuss). Diese besondere Vorschrift kann weiter oder enger ausfallen - gilt jedoch zwingend (auch) für die angefragte, informationspflichtige Behörde. Enger kann in diesem Kontext auch bedeuten, dass eine Information laut Rechtsvorschrift geheimzuhalten ist.

Da das BLB NRW aber nicht das Grundbuch selbst besitzt, kann es keine "Einsicht" in eben Dieses gewähren. Es gilt laut dieser Rechtstheorie also für das BLB NRW eine „besondere Vorschrift“ nach dem IFG NRW – aber gleichzeitig kann nur eine andere Stelle die Information gewähren.

Insofern verstehen Sie die § 12 GBO als **allgemeine Geheimhaltungsvorschrift** für sämtliche Behörden, die keine Grundbuchämter sind sowie **zusätzlich auch für sämtliche Kopien von Abschriften** von Grundbuchblättern. Dies alles jedoch, ohne dass es dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen wäre.

Vorrangigkeit bei fehlender Normierung für angefragte Behörde

Die GBO regelt die Einsichtnahme in Grundbücher und gilt demnach für die Grundbuchämter. Auch die Erstellung einer Abschrift ist nicht weiter als eine andere Form der Einsichtnahme in **das** Grundbuch beim Grundbuchamt.

Dazu auch

*„(1) **Die Grundbücher** (...) werden von den Amtsgerichten geführt (Grundbuchämter)“ - § 1 GBO*

i.V.m.

*„Die Einsicht **des** Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.“ - § 12 GBO*

Weitere Regelungen für andere, weitere Behörden und andere, weitere Dokumente als die in § 1 i.V.m. § 12 genannten Grundbücher ergeben sich nicht aus dem Wortlaut der GBO. Insbesondere ist keine Ausweitung auf andere Behörden als die grundbuchführenden Behörden ersichtlich.

So hat das BVerwG (Urteil vom 03.11.2011 - 7 C 4.11) zur analogen Regelung aus § 1 IFG (Bund) entschieden, dass Stellungnahmen von Behörden an den Petitionsausschuss nicht durch § 112 GO-BT verdrängt werden.

"Sie legt deswegen nur Pflichten des Petitionsausschusses fest. Über die Auskunftspflicht von Behörden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG wird hingegen nichts - und folglich nichts gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 1 Abs. 1 IFG Vorrangiges - geregelt." – BVerwG 7 C 4.11

Ein Antrag an den Petitionsausschuss würde also durch § 112 GO-BT möglicherweise verdrängt. Bei einem Antrag an eine Behörde für dieselbe Information gilt dies nicht, da die GO-BT für diese keine Regelungen trifft.

Beispiele für Regelungen, die auch explizit „andere“ Behörden binden und daher auch für diese vorrangig sind, finden sich in § 94 BHO (BVerwG 7 C 30.15):

*„Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. **Satz 3 gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen.**“ - § 94 BHO*

Ohne diesen Zusatz würde die Regelung aus § 94 BHO nur Wirkung für die Unterlagen des Rechnungshofs entfalten.

Sowie in § 4 StUG als Geheimhaltungsvorschrift:

„(1) Öffentliche und nichtöffentliche Stellen haben nur Zugang zu den Unterlagen und dürfen sie nur verwenden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet.“ - § 4 StUG

Hier wird eine Geheimhaltungspflicht explizit normiert und auf alle Behörden ausgeweitet.

Normierung von Kopien

Zwar enthält § 12 GBO Regelungen zur **Erstellung** von Abschriften. Weitere Regelungen – insbesondere zur Geheimhaltung von Kopien dieser Abschriften – sind jedoch nicht ersichtlich.

Der § 12 GBO müsste also im Rahmen einer Rechtsanalogie so weit ausgelegt werden, dass er Kopien von Abschriften bei sämtlichen öffentlichen Stellen mit einer absoluten Geheimhaltungspflicht versieht.

Ein Gegenbeispiel stellt § 4 StUG i.V.m. § 6 StUG dar, wo derartige explizit normiert ist:

*„Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind
1. sämtliche Informationsträger unabhängig von der Form der Speicherung, insbesondere
a) Akten, Dateien, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen,
b) deren Kopien, Abschriften und sonstige Duplikate (...)“ - § 6 StUG*

„(1) Öffentliche und nichtöffentliche Stellen haben nur Zugang zu den Unterlagen und dürfen sie nur verwenden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet. (...)“ - § 4 StUG

Sensible Daten ungeschützt?

Dass Kopien von Grundbuchauszügen sensible Daten enthalten können ist unfraglich. Jedoch wird diesen Belangen durch die Ausnahmetatbestände des IFG NRW Rechnung getragen. So sind Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten durch das IFG NRW geschützt. Dies gilt auch z.B. für Hypotheken und sonstige Eintragungen.

Eine derartige Ausweitung und Leseart des § 12 GBO wie in diesem Fall scheint weit hergeholt und drängt sich nicht auf – auch weil ein Schutz sensibler Daten im IFG NRW gegeben ist. **Diese Leseart des § 12 GBO wäre nur möglich, wenn eine planwidrige Regelungslücke in § 12 GBO angenommen würde. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich nämlich nichts dergleichen.**

Dazu auch OVG NRW 8 A 1642/05 zur Verneinung einer Regelungslücke in § 7 IFG NRW:

*„Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelungen, die den Informationsanspruch begrenzen oder ausschließen, ist vom Gesetzgeber grundsätzlich nicht gewollt. **Den Ausgleich zwischen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit einerseits und dem Interesse an Geheimhaltung andererseits hat der Gesetzgeber dadurch vorgenommen, dass er in den §§ 6 bis 9 IFG NRW klar definierte Bereiche geregelt hat, in denen der ansonsten umfassend bestehende Informationsanspruch eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Für eine darüber hinausgehende Einschränkung des Zugangs zu Informationen im Wege einer Analogie ist kein Raum.**“*

Geheimhaltung müsste auch außerhalb des IFG NRW greifen

Als letztes ergäbe sich bei Weiterführung der Rechtstheorie des BLB NRW, dass eine Behörde niemandem auch nur Einsicht in vorhandene Abschriften von Grundbüchern gewähren dürfte – egal zu welchem Zweck.

Ist § 12 GBO eine Geheimhaltungsvorschrift, dann folgt, dass die Einsichtnahme auch nur in Kopien von Abschriften nur beim Grundbuchamt erfolgen kann **und diese Regelung auch außerhalb des IFG NRW gelten muss**. Dies gilt dann auch zwischen Behörden, sowie in jedem anderen Verfahren wie z.B. Grundstücksveräußerungen durch Behörden an Behörden, juristische Personen oder Privatpersonen.

Da auch die teilweise Einsicht (auch mündlich) umfasst wäre, würde die Geheimhaltungspflicht aus § 12 GBO auch für jede andere Aussage zum Inhalt von Grundbüchern gelten – sei sie noch so banal. Ein Bürgermeister dürfte **keine** Aussagen zu Grundstücken im Städteigentum machen.

Öffentliche Stellen müssten (so GBV) zwar kein berechtigtes Interesse nachweisen – jedoch müssten sie dennoch den Weg über das zuständige Grundbuchamt gehen. Ein Auskunft durch die Eigentümer-Behörde wäre nicht möglich.

Dieser absurde Umstand entspricht nicht der Realität – verdeutlicht jedoch, dass in § 12 GBO keine Geheimhaltungspflicht normiert wurde.

Mit freundlichen Grüßen,

